

Verschiedene der gemäß § 83 a und c stillgelegten Werke beantragten bei dem Herrn Reichswirtschaftsminister die Bewilligung einer Ausnahme zur Weiterförderung anderer nutzbarer Mineralien nach Einstellung des Kaliwerksbetriebes. Über die Anträge wurde, nachdem eine Untersuchung der Verhältnisse an Ort und Stelle durch eine Kommission stattgefunden hatte, von der Kaliprüfungsstelle und später vom Reichskalirat eingehend beraten. Auf die Befürwortung beider Behörden wurde in 24 Fällen die Genehmigung erteilt. Durch die Genehmigung der Anträge wurde bei allen diesen Werken die Möglichkeit geschaffen, den Betrieb in gewissem Umfange aufrechtzuerhalten.

Bei der Durchführung der vom Gesetzgeber angeordneten Stilllegungsmaßnahme sahen sich der Reichskalirat und die Kaliprüfungsstelle unter anderem veranlaßt, sich mit der in § 78, Absatz 4 enthaltenen Vorschrift zu beschäftigen, daß im Falle des Eintritts der Lieferungsunfähigkeit eines Kaliwerkes die Kaliprüfungsstelle auch ohne Antrag das Erlöschen der Beteiligungsziffer auszusprechen hat. Es ergab sich hierbei eine Unklarheit über den Begriff „Lieferungsunfähigkeit“, da in § 84, Ziffer d, unter Hinweis auf § 78, Absatz 4 der Ausdruck „dauernde Leistungsunfähigkeit eines Kaliwerkes“ gebraucht wird. Auf Grund der Beratungen erließ der Herr Reichswirtschaftsminister am 26. Februar 1924 zu § 78, Absatz 4 besondere Ausführungsbestimmungen, in denen angeordnet wurde, daß ein Kaliwerk als lieferungsunfähig angesehen werden sollte, wenn der Schacht und die sonstigen Grubenbaue für die Förderung von Kalisalzen dauernd unbrauchbar geworden sind, oder wenn die Lieferungsunfähigkeit eines Kaliwerkes infolge einer Betriebsstörung im Schachte oder den sonstigen Grubenbauen unterbrochen und nicht binnen zwei Jahren die Fähigkeit des Werkes, aus dem bisherigen Grubenfelde unter Wiederbenutzung des Schachtes Kalisalze zu fördern, wiederhergestellt ist. Um jedoch die Verwaltungen vor größeren Ausgaben zur Wiederherstellung von Werken abzuhalten, deren Weiterbetrieb für die Durchführung der Kaliwirtschaft bei der großen Zahl der vorhandenen Schächte nicht unbedingt erforderlich war, wurde in Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen eine Stilllegung solcher Anlagen bis zum 31. Dezember 1923 vorgesehen, wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen war, daß binnen zwei Jahren nach Eintritt der Unterbrechung der Lieferungsunfähigkeit die Fähigkeit, aus dem bisherigen Grubenfeld unter Wiederbenutzung des Schachtes Kalisalze zu fördern, wiederhergestellt werden konnte. In diesem Falle soll von der Kaliprüfungsstelle dem Werke auf Antrag nach Abgabe einer unwiderruflichen Stilllegungserklärung eine Abfindungsquote bis zu 50 % seiner bisherigen Beteiligungsziffer erteilt werden.

Einen großen Teil der Tätigkeit der Kaliprüfungsstelle nahm im Jahre 1924 die in § 83 vorgesehene Neueinschätzung der Werke in Anspruch, bei denen sich die für die letzte Einschätzung maßgebenden Verhältnisse in der Zwischenzeit wesentlich geändert hatten. Von dem in § 83 eingeräumten Recht hatten 35 Werke unter Einreichung umfangreicher Unterlagen Gebrauch gemacht. Die Einschätzungsarbeiten